



Satzung

Ehrenordnung

Häsordnung

Mitglied der Vereinigung Schwäbisch-Alemannischer Narrenzünfte

**Satzung
der
Hexenzunft Obernheim e.V.**

vom 30. Dezember 2015

§§	Inhaltsverzeichnis	Seite
1	Name, Sitz und Geschäftsjahr	1
2	Zweck, Aufgaben und Grundsätze	1
3	Mitgliedschaft	2
4	Rechte und Pflichten der Mitglieder	2
5	Beiträge	3
6	Beendigung der Mitgliedschaft	3
7	Organe	4
8	Haftung der Organmitglieder	4
9	Mitgliederversammlung	4
10	Vorstand	6
11	Ausschuss (Zunftrat)	7
12	Besondere Vertreter	7
13	Kassenprüfer	8
14	Historische Gestalten	8
15	Wahl und Amtsdauer	8
16	Ehrungen	9
17	Ordnungen	9
18	Strafbestimmungen	9
19	Satzungsänderungen	9
20	Auflösung des Vereins	9
21	Inkrafttreten	10

§ 1 - Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1) Der schon 1939 gegründete Verein führt den Namen "Hexenzunft Obernheim e.V."
- 2) Der Verein hat seinen Sitz in 72364 Obernheim und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Albstadt unter der Nummer VR 312 eingetragen.
- 3) Das Geschäftsjahr ist die Zeit vom 1. Oktober bis zum 30. September des folgenden Jahres.

§ 2 - Zweck, Aufgaben und Grundsätze des Vereins

- I. Zweck des Vereins ist die Erhaltung, Förderung und Pflege der historischen Narrenbräuche, auf der Grundlage alter Traditionen der Gemeinde Obernheim.
 - 1) Zum Fasnachtsbrauchtum gehört vor allem die öffentliche Darstellung von Fasnachtsbräuchen wie:
 - a) Narrenumzüge,
 - b) Historischer Hexenprozess mit Hexenverbrennung,
 - c) Zunftabende mit Brauchtumsvorführungen,
 - d) Abbrennen des Funkenfeuers am Funkensonntag auf dem Scheibenbühl.
 - 2) Der Verein ist zur Erhaltung, Erneuerung und Pflege von historischen Masken, Häs und anderen Brauchtumsgegenständen verpflichtet.
 - 3) Der Verein überwacht die satzungsmäßige Abwicklung der Vereinsgeschäfte, sowie die gebotene Ordnung und Disziplin durch die Mitglieder bei Ausübung närrischer Aktivitäten nach innen und nach außen.
 - 4) Gesellige Veranstaltungen dürfen im Vergleich zum gemeinnützigen Zweck entsprechend dem § 58 Nr. 7 Abgabenordnung, stets nur von untergeordneter Bedeutung sein.
- II. Dabei verfolgt der Verein ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- III. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins und erhalten bei ihrem Ausscheiden, bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins weder einbezahlte Beiträge zurück, noch haben sie irgendeinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- IV. Die Bildung von Rücklagen, auch freie Rücklagen, sind gemäß der Abgabenordnung möglich.
- V.
 - 1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
 - 2) Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist die Mitgliederversammlung zuständig.

- 3) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwandsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon und Kopier- und Druckkosten. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten.
- 4) Die Höhe etwaiger Aufwandsentschädigungen und Aufwandspauschalen nach den Absätzen 2) und 3) sowie § 10 Abs. 9 und über die Art der Leistung hat die Mitgliederversammlung zu entscheiden. Diese Beträge können nur im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten festgesetzt werden.
- 5) Der Anspruch auf Aufwandsersatz kann nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

§ 3 - Erwerb der Mitgliedschaft.

- 1) Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern (natürlichen Personen).
- 2) Mitglieder können alle Personen werden die im Jahr des Beginns der Mitgliedschaft das 16. Lebensjahr vollenden. Für die Aufnahme ist beim Vorstand ein schriftlicher Antrag einzureichen. Erst nach Beginn der Mitgliedschaft kann eine Hexenmaske erworben werden.
Kinder werden automatisch Mitglieder, welche im laufenden Kalenderjahr das 16. Lebensjahr vollenden. Für die Aufnahme muss ein schriftlicher Antrag an den Ausschuss gestellt werden. Über die Aufnahme entscheidet der Ausschuss. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter. Die Zustimmung eines Elternteils gilt ausdrücklich auch im Namen des anderen Elternteils als erteilt.
- 3) Die Mitgliedschaft beginnt mit der Bestätigung des Aufnahmeantrages durch den Ausschuss.
- 4) Eine Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand, die keiner Begründung bedarf, ist unanfechtbar.

§ 4 - Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Mit der Aufnahme in den Verein anerkennt das Mitglied die Satzung. Es verpflichtet sich die Satzungsregelungen und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
- 2) Jedes Mitglied hat das Recht auf Mitgestaltung und Ausübung närrischer Aktivitäten auf der Grundlage des örtlichen Fasnachtsbrauchtums und im Rahmen seiner persönlichen Möglichkeiten.

- 3) Die Mitglieder sind aufgefordert, den Verein in der Verfolgung seiner satzungsmäßigen und traditionellen Zielsetzungen mit allen Kräften zu unterstützen. Alle Mitglieder verpflichten sich zur unbedingten Reinhaltung des überlieferten Brauchtums. Sie sind gehalten, die vom Verein geforderte Disziplin und Ordnung im vollen Umfang zu wahren.
- 4) Jedes über 18 Jahre alte Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrecht an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und besitzt aktives und passives Wahlrecht. Jedes über 16 Jahre alte Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und besitzt passives Wahlrecht.
- 5) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu benutzen. Die Nutzung von Einrichtungen ist durch Beschluss des Ausschusses zu bestätigen und zu genehmigen.
- 6) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu gehören insbesondere:
 - a) die Mitteilung von Anschriftenänderungen,
 - b) Änderung der Bankverbindung bei der Teilnahme am Einzugsverfahren,
 - c) Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind (z.B. Beendigung der Schulausbildung, etc.),
 - d) Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nach Buchst. c) nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegeng gehalten werden. Entsteht dem Verein dadurch ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.

§ 5 – Beiträge und Umlagen

- 1) Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern Beiträge. Die Festsetzung der Beitragshöhe Fälligkeit und Zahlungsweise erfolgt auf Vorschlag vom Ausschuss durch die Mitgliederversammlung. In begründeten Fällen kann der Vorstand Beiträge stunden oder erlassen.
- 2) Der Verein kann Aufnahmegebühren erheben. Über deren Erhebung und Festsetzung der Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung.
- 3) Der Verein ist zur Erhebung einer Umlage berechtigt, sofern diese zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins notwendig sind. Über die Festsetzung der Höhe der Umlage entscheidet die Mitgliederversammlung durch Mehrheitsbeschluss, wobei pro Mitglied eine Höchstgrenze besteht von jeweils dem dreifachen eines Jahresbeitrages.
- 4) Über die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge, etwaiger Aufnahmegebühren und möglicher Umlagen kann der Ausschuss eine Beitragsordnung erlassen. In dieser Beitragsordnung regelt der Ausschuss auch alle weiteren Einzelheiten.
- 5) Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen befreit.

§ 6 - Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a) Tod
 - b) Freiwilligen schriftlichen Austritt.
Der Austritt wird mit Ablauf des laufenden Kalenderjahres wirksam!
 - c) Ausschluss aus dem Verein.
Über den Ausschluss entscheidet der Ausschuss.
Der Ausschluss kann erfolgen:
 - Bei Verstößen gegen diese Satzung,
 - bei Schädigung der Interessen des Vereins,
 - bei grobem Verstoß gegen Disziplin und Ordnung, sowie bei den Ruf des Vereins schädigenden Verhalten;
 - wenn ein Mitglied trotz zweimaliger Mahnung mit dem fälligen Beitrag im Rückstand ist und seit dem Versand der zweiten Mahnung vier Wochen erfolglos verstrichen sind.

- 2) Der Ausschluss aus dem Verein erfolgt schriftlich, mit sofortiger Wirkung. Gegen den Entscheid auf Ausschluss ist die Berufung mit schriftlicher Begründung zur nächsten Mitgliederversammlung möglich; diese entscheidet endgültig.
Die Berufung muss innerhalb von vier Wochen nach Ausschließungsbeschluss beim Ausschuss eingereicht werden. Das ausgeschlossene Mitglied hat das Recht zu seiner Verteidigung ein anderes Mitglied seines Vertrauens zu benennen. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

- 3) Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Ansprüche an den Verein.

§ 7- Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- 1) Die Mitgliederversammlung,
- 2) der Ausschuss (Zunfttrat),
- 3) der Vorstand.

§ 8 - Haftung

Der Verein haftet ausschließlich mit seinem Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder des Vorstandes gegenüber dem Verein und dessen Mitglieder wird ausgeschlossen, es sei denn, das vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten vorliegt.

§ 9 - Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist neben allen in dieser Satzung festgelegten Aufgaben zuständig für:
 - a) Entgegennahme der Jahres- und Kassenberichte,
 - b) Erteilung der Entlastung,
 - c) Wahlen und eventuelle Abberufung der Vorsitzenden, der Ausschussmitglieder und der Kassenprüfer,
 - d) alle Vereinsangelegenheiten wie sie im Einzelfall vom Vorstand oder vom Ausschuss wegen besonderer Wichtigkeit und Tragweite zur Entscheidung vorgelegt werden,
 - e) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Vereinsauflösung.

- 2) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist nach Möglichkeit bis zum 30. November jeden Jahres durchzuführen. Die Einberufung erfolgt schriftlich durch den Vorstand mit Bekanntgabe der Tagesordnung, unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen.

- 3) Die Leitung der Mitgliederversammlung hat der Vorstand.
Sind beide Vorsitzenden verhindert, so wählen die Ausschussmitglieder aus ihrer Mitte den Versammlungsleiter.

- 4) Anträge zur Mitgliederversammlung müssen mindestens bis zum 1. Oktober beim Ausschuss vorliegen. Die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen bedarf in der Mitgliederversammlung der Zustimmung von zwei Fünftel der abgegebenen gültigen Stimmen.

- 5) Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Versammlung fasst ihre Beschlüsse grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Wahlen mit mehr als zwei Kandidaten entscheidet die relative Mehrheit, das heißt, gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt.

- 6) Von der Mitgliederversammlung werden gewählt:
 - a) Der 1. Vorsitzende (Zunftmeister) und der 2. Vorsitzende,
 - b) die übrigen Ausschussmitglieder,
 - c) die Kassenprüfer,
 - d) die besonderen Vertreter,
 - e) die historischen Gestalten.Die übrigen Ausschussmitglieder nach Buchstabe b) werden in einem Wahlgang gewählt. Hierbei gelten diejenigen Kandidaten als gewählt, welche die meisten der abgegebenen, gültigen Stimmen auf sich vereinigen können.

- 7) Der Ausschuss, einschließlich der beiden Vorsitzenden beruft aus seiner Mitte:
 - a) den Säckelmeister,
 - b) den Schriftführer.

- 8) Die beiden Kassenprüfer nach Ziffer 6) c) werden in einem Wahlgang gewählt. Hierbei gelten diejenigen Kandidaten als gewählt, welche die meisten der abgegebenen, gültigen Stimmen auf sich vereinigen können.

- 9) Als besondere Vertreter nach Ziffer 6) d) muss vor allem ein Hexenrat gewählt werden.
Der Hexenrat setzt sich zusammen aus:
- a) dem Hexenmeister,
 - b) dem Stellvertreter des Hexenmeisters,
 - c) weiteren drei Beisitzern.
- Der Hexenmeister einerseits sowie die vier weiteren Mitglieder des Hexenrats andererseits werden in getrennten Wahlgängen gewählt. Hierbei gelten diejenigen Kandidaten als gewählt, welche die meisten der abgegebenen, gültigen Stimmen auf sich vereinigen können. Der Hexenrat beruft aus seiner Mitte den Stellvertreter des Hexenmeisters.
- 10) Als historische Gestalten sind zu wählen:
- a) Ritter Konradin,
 - b) die Gemahlin,
 - c) der Oberrichter,
 - d) der Narrenvater.
- Hierbei gelten diejenigen Kandidaten der jeweiligen Gestalten als gewählt, welche die meisten der abgegebenen, gültigen Stimmen auf sich vereinigen können.
- 11) Über die Mitgliederversammlung sind Protokolle zu führen, die vom jeweiligen Versammlungsleiter wenn mehrere Versammlungsleiter tätig waren, vom letzten Versammlungsleiter, sowie vom jeweiligen Protokollführer, in der Regel also vom Schriftführer, zu unterzeichnen sind.
- 12) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn er diese für erforderlich hält. Er muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn der Ausschuss dies beschließt oder wenn mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt. Wird einem solchen Beschluss oder einem solchen Verlangen nicht innerhalb einer Frist von einer Woche entsprochen, ist der Ausschuss berechtigt, die außerordentliche Mitgliederversammlung selbst einzuberufen.
Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die vorstehend allgemein und für die ordentliche Mitgliederversammlung getroffenen Regelungen entsprechend, lediglich die Mindesteinberufungsfrist beträgt statt zwei Wochen nur drei Tage.

§ 10 - Vorstand

- 1) Den Vorstand bilden:
 - Die Vorsitzenden (der Zunftmeister und Vize- Zunftmeister),
 - der Säckelmeister,
 - der Schriftführer.
- 2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und der 2. Vorsitzende.
- 3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je eines der genannten Vorstandsvorsitzenden allein vertreten.

- 4) Der Vorstand erledigt alle laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
Er hat vor allem folgende Aufgaben:
 - Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,
 - Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - Vorbereitung des Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung eines Jahresberichts,
 - Beschlussfassung über die Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern.
- 5) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt.
- 6) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstands- oder Ausschussmitgliedes kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied berufen. In diesem Fall kann ein Mitglied auch mehrere Ämter besetzen.
- 7) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen. Einer der Vorstands-Vorsitzenden lädt unter Angabe der Tagesordnung mit angemessener Frist zu Vorstandssitzungen ein. Zur Beschlussfähigkeit müssen mindestens einer der beiden Vorstände und zusätzlich mindestens zwei aus der Vorstandschaft anwesend sein.
Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der beschließenden Regelung erklären.
- 8) Die Organe des Vereins können beschließen, dass für bestimmte Aufgabenbereiche Ausschüsse beim Vorstand gebildet werden.
- 9) Der Vorstand kann für alle Tätigkeiten für den Verein eine angemessene Vergütung erhalten (siehe § 2, Ziffer V.). Dem Vorstand können die tatsächlich entstandenen Aufwendungen ersetzt werden. Ebenso eine pauschale Vergütung für den Zeitaufwand (Ehrenamtsfreibetrag gem. § 3 Nr. 26a EStG).

§ 11 - Ausschuss (Zunfttrat)

- 1) Der Ausschuss besteht aus:
 - a) Dem 1. Vorsitzenden (Zunftmeister),
 - b) dem 2. Vorsitzenden (Vize – Zunftmeister),
 - c) dem Säckelmeister,
 - d) dem Schriftführer,
 - e) weiteren sieben Beisitzern.
- 2) Neben den sonst in dieser Satzung festgelegten Aufgaben hat der Ausschuss die Grundsätze und Leitlinien der Vereinsarbeit zu bestimmen und den Vorstand in allen Vereinsangelegenheiten zu beraten und zu unterstützen.
Die Festsetzung und Abgrenzung der Aufgabenbereiche der einzelnen Ausschussmitglieder stehen dem Ausschuss selbst zu.

- 3) Die Sitzungen werden vom Vorstand bei Bedarf einberufen und zwar formlos und ohne Einhaltung einer bestimmten Frist. Der Ausschuss muss einberufen werden, wenn mindestens drei Ausschussmitglieder dies beantragen. Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters. Die Leitung von Ausschusssitzungen obliegt dem Vorstand.
- 4) Die Leitung der Ausschuss-Sitzungen obliegt dem Vorstand. Falls weder der 1. Vorsitzende noch der 2. Vorsitzende anwesend sind, bestimmen die anwesenden Ausschussmitglieder aus ihrer Mitte einen Sitzungsleiter.

§ 12 - Besondere Vertreter

- 1) Die Aufgabe der besonderen Vertreter ist es:
 - a) Die ihnen vom Ausschuss übertragenen Aufgaben wahrzunehmen.
 - b) Die von einer bestimmten Gruppe, innerhalb der Zunft, übertragenen Interessen im Ausschuss zu vertreten.
- 2) Die besonderen Vertreter können von der Mitgliederversammlung gewählt oder vom Ausschuss berufen werden.
- 3) Die besonderen Vertreter können abweichend von der Bestimmung des § 15 Absatz 2 c) zeitweise befristet oder auf Dauer bestellt werden.
- 4) Die besonderen Vertreter haben in ihrem Aufgabenbereich im Ausschuss das Recht zur Mitarbeit, Beratung und Mitbestimmung (Stimmrecht). Sie versehen ihre Ämter ehrenamtlich.

§ 13 - Kassenprüfer

- 1) Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder mindestens zwei Kassenprüfer, die weder dem Vorstand noch dem Ausschuss angehören dürfen.
- 2) Die Kassenprüfer prüfen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung (Kassenbücher und Geldbestände) des Vereins sachlich und rechnerisch und bestätigen dies durch ihre Unterschrift. Die Belege werden einer Sichtkontrolle unterzogen und stichprobenhaft sachlich und rechnerisch geprüft.
Der Mitgliederversammlung ist hierüber ein Bericht vorzulegen.
- 3) Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer zuvor dem Vorstand berichten.
- 4) Bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte beantragen die Kassenprüfer die Entlastung.

§ 14 - Historische Gestalten

- 1) Die Hexenzunft Obernheim beinhaltet in ihrem närrischen Programm als Einzelfiguren folgende historische Gestalten:
 - a) Den Ritter Konradin,
 - b) die Gemahlin,
 - c) den Oberrichter,
 - d) den Narrenvater,
 - e) den Teufel.
- 2) Die historischen Gestalten nach Abs. 1) Buchstaben a – d) müssen von der Mitgliederversammlung gewählt werden.
- 3) Der Teufel wird vom Hexenrat berufen.

§ 15 - Amtsdauer

- 1) Die Amtsdauer der in der Mitgliederversammlung zu wählenden Personen wird wie folgt festgelegt:
 - a) Für den Ausschuss einschließlich der beiden Vorsitzenden auf vier Jahre,
 - b) für die Kassenprüfer auf ein Jahr,
 - c) für die besonderen Vertreter auf zwei Jahre,
 - d) für die historischen Gestalten auf ein Jahr.Alle Amtsinhaber bleiben aber gegebenenfalls darüber hinaus bis zur Neuwahl im Amt.
- 2) Gewählt werden können nur Mitglieder.

§ 16 - Ehrungen

- 1) Der Ausschuss hat das Recht über Ehrungen und Auszeichnungen zu beschließen, sowie Ehrenmitglieder zu ernennen. Einzelheiten regelt die Ehrenordnung.

§ 17 - Ordnungen

- 1) Zur Durchführung dieser Satzung kann sich der Verein eine Geschäftsordnung, eine Finanzordnung, eine Beitragsordnung, eine Ehrenordnung sowie eine Jugendordnung geben. Mit Ausnahme der Geschäftsordnung, die von der Mitgliederversammlung zu beschließen ist, ist der Ausschuss für den Erlass der Ordnungen zuständig.

§18 - Strafbestimmungen

Der Vorstand kann folgende Ordnungsmaßnahmen gegen sämtliche Mitglieder des Vereins verhängen, wenn sie gegen die Satzung oder die Ordnungen des Vereins verstoßen oder wenn sie das Ansehen, die Ehre oder das Vermögen des Vereins schädigen:

- Verweis,
- Zeitlich begrenztes Verbot an der Teilnahme an den närrischen Aktivitäten und an den Veranstaltungen des Vereins,
- Ausschluss gemäß § 6 Absatz 1 c) dieser Satzung.

§ 19 - Satzungsänderungen

- 1) Anträge auf Änderung dieser Satzung müssen schriftlich mindestens acht Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Ausschuss eingereicht werden.
- 2) Satzungsänderungen einschließlich Änderungen der Vereinszwecke bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen, gültigen Stimmen der Mitgliederversammlung.
- 3) Dringlichkeitsanträge mit dem Ziel einer Satzungsänderung sind nicht zulässig.

§ 20 - Auflösung des Vereins

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung angekündigt ist.
- 2) Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es
 - a) der Vorstand mit einer Mehrheit von drei Vierteln aller seiner Mitglieder beschlossen hat
 - oder
 - b) von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich angefordert wurde.
- 3) Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
- 4) Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, die die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben.
- 5) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Obernheim, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der Obernheimer Vereine zu verwenden hat.

§ 21 - Inkrafttreten

Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 07. November 2015 beschlossen und ersetzt alle bisherigen Fassungen. Der Beschluss erfolgte nach rechtzeitiger Vorlage eines Satzungsentwurfs. Die Versammlung ermächtigte den Vorstand alle in der Versammlung angesprochenen, erforderlichen Änderungen in die Satzung einzuarbeiten und danach die Satzung auszufertigen. Sie tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Ausgefertigt:
Obernheim, 30. Dezember 2015

Thorsten Scheurer
1. Vorsitzender

Ehrenordnung der Hexenzunft Obernheim e.V.

- § 1 Ordens- und Ehrenzeichen, gleich welcher Art, sind Ausdruck von Dank, Anerkennung, Wertschätzung und Auszeichnung der Hexenzunft Obernheim.

Dank- und Ehrenbezeugungen können enthalten:

- a) Ordentliche Mitglieder,
- b) Ehrenmitglieder,
- c) Nichtmitglieder.

Orden- und Ehrenzeichen erhalten nur Einzelmitglieder.

- § 2 Jedes ordentliche Mitglied und Ehrenmitglied hat das Recht andere Personen für die Verleihung von Orden- und Ehrenzeichen vorzuschlagen. Jeder Vorschlag bedarf jedoch einer ausführlichen Begründung. Vorschlag und Begründung können mündlich oder schriftlich beim Zunftmeister oder dessen Stellvertreter eingereicht werden. Vorschläge auf Ehrungen jeder Art, mit Ausnahme des Büttensordens, müssen bis spätestens vier Wochen vor der ordentlichen Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) eingereicht sein.

Über jede Vergabe einer Auszeichnung entscheidet der Zunft- und Hexenrat.

Über die Vergabe jeglicher Art muss eine Abstimmung erfolgen. Der Zunft- und Hexenrat kann nur dann entscheiden, wenn zwei Fünftel seiner Mitglieder, einschließlich des Zunftmeisters, anwesend sind. Über die Vergabe entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden Ratsmitglieder.

- § 3 Die Hexenzunft Obernheim e.V. unterscheidet folgende Arten von Orden und Ehrenzeichen:

- a) Büttensorden,
- b) Hexenorden,
- c) Großer Verdienstorden,
- d) Ehrenmitgliedschaft,
- e) Ehrenhexe (Förderpreis),
- f) Ehrenbrosche in Silber,
- g) Ehrenbrosche in Gold,
- h) Ehrennadel der Vereinigung in Bronze,
- i) Ehrennadel der Vereinigung in Silber,
- j) Ehrennadel der Vereinigung in Gold.

Alle aufgeführten Ehrenbezeugungen stehen im unmittelbaren Zusammenhang mit persönlicher, oder finanzieller Unterstützung der Hexenzunft Obernheim, mit dem Ziel der Pflege, Erhalt und Entwicklung von närrischer Tradition und örtlichem Brauchtum in der Gemeinde Obernheim und der schwäbisch–alemannischen Fasnet. Leistungen welche durch Bezahlungen abgegolten werden, können für Ehrungen nicht berücksichtigt werden.

§ 4 Voraussetzungen für den Erwerb von Orden- und Ehrenzeichen sind:

a) Büttenorden (Jahresorden)

Kriterien für die Vergabe sind besondere Leistungen wie Einzelauftritte oder in Gruppen an Zunftabenden. Ausgenommen sind Aktivitäten wie die Darstellung als Hexe gleich welcher Art, Teufel, Landsknechte, Ritterpaar, Hofstaat und Richter, sowie Ausübung als Zunft- und Hexenrat und der Narreneltern (Narrenvater und Narrenmutter).

Die Büttenorden können ordentliche Mitglieder, Ehrenmitglieder und Nichtmitglieder erhalten, mit Ausnahme von Kindern.

Der Büttenorden kann von Fall zu Fall als Ordensmedaille mit Band oder Kette sowie als Anstecknadel mit einem Emblem, bezogen auf die Oberheimer Fasnet gestaltet werden.

Dieser Orden soll möglichst im Rahmen eines Zunftabends oder einer anderen gesellschaftlichen Veranstaltung verliehen werden.

Über Ausnahmen entscheidet der Zunft- und Hexenrat.

b) Hexenorden

Der Hexenorden ist eine Auszeichnung für ordentliche Mitglieder mit 10-jähriger Mitgliedschaft nach Vollendung des 16. Lebensjahres und gleichzeitigem Nachweis einer 10-jährigen aktiven Mitarbeit im unmittelbaren Zusammenhang der vereinseigenen und satzungsmäßigen Interessen.

Als Kriterien werden angesehen:

Die Darstellung aller historischen Gestalten, Aktivitäten der Organisation und tätige Mitarbeit gleich welcher Art, närrische und gesellschaftliche Auftritte im Häs und Maske, sowie jegliche tätige Unterstützung im Zusammenhang mit der Fasnet. Jede zum Erwerb des Hexenordens berechnete Tätigkeit muss in der elektronischen Mitgliederkartei nachweisbar vermerkt sein.

Für den Nachweis als aktive Hexe gilt nur der Eintrag im Teufelsbuch vom Fasnetsonntag jeden Jahres, sofern die Hexe im Laufe des Geschäftsjahres das 16. Lebensjahr vollendet. Jede Hexe darf sich nur dann in das Teufelsbuch eintragen, wenn ihr Häs und ihre Maske im vollen Umfang den Bestimmungen der Zunft entsprechen.

Die äußere Form des Hexenordens ist bereits bestimmt, als Medaille mit Kette und Hexenemblem. Diese Ausführung soll auch für die Zukunft bindend sein.

Die Verleihung soll nach Möglichkeit immer im Rahmen der Jahreshauptversammlung stattfinden.

c) Großer Verdienstorden

Den großen Verdienstorden erhalten nur ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder welche nach Vollendung des 16. Lebensjahres eine Mitgliedschaft und aktive Tätigkeit von 25 Jahren nachweisen können.

Die Kriterien und Nachweise entsprechen den Bestimmungen von § 4 Abs. b).

Die äußere Form des großen Verdienstordens ist bereits bestimmt, als farbige Medaille mit Kette und Emblem von Teufel, Hexe und Schlutte. Die Ausführung soll auch für die Zukunft bindend sein.

Die Verleihung soll nach Möglichkeit immer im Rahmen der Jahreshauptversammlung oder einer anderen, der Bedeutung angemessenen Veranstaltung vorgenommen werden.

d) Silberne Ehrenbrotsche

Mit der silbernen Ehrenbrotsche zeichnet die Hexenzunft Obernheim ordentliche Mitglieder, welche nach Vollendung des 16. Lebensjahres mindestens 40 Jahre Mitglied oder Ehrenmitglied und gleichzeitig mindestens 40 Jahre aktiv mitgearbeitet haben, aus. Die Kriterien und Nachweise entsprechen den Bestimmungen von § 4 Abs. b).

Die äußere Form der silbernen Ehrenbrotsche ist bereits bestimmt, als Ansteckbrotsche, auf welcher das Emblem der Hexenzunft im Verbund mit dem Schriftzug „40 Jahre aktiv“ dargestellt wird. Die Ausführung soll auch für die Zukunft bindend sein.

Die Verleihung soll nach Möglichkeit immer im Rahmen der Jahreshauptversammlung oder einer anderen, der Bedeutung angemessenen Veranstaltung vorgenommen werden.

e) Goldene Ehrenbrotsche

Mit der goldenen Ehrenbrotsche zeichnet die Hexenzunft Obernheim ordentliche Mitglieder, welche nach Vollendung des 16. Lebensjahres mindestens 50 Jahre Mitglied oder Ehrenmitglied und gleichzeitig mindestens 50 Jahre aktiv mitgearbeitet haben, aus. Die Kriterien und Nachweise entsprechen den Bestimmungen von § 4 Abs. b).

Die äußere Form der silbernen Ehrenbrotsche ist bereits bestimmt, als Ansteckbrotsche, auf welcher das Emblem der Hexenzunft im Verbund mit dem Schriftzug „50 Jahre aktiv“ dargestellt wird. Die Ausführung soll auch für die Zukunft bindend sein.

Die Verleihung soll nach Möglichkeit immer im Rahmen der Jahreshauptversammlung oder einer anderen, der Bedeutung angemessenen Veranstaltung vorgenommen werden.

f) Ehrenmitgliedschaft

Zum Ehrenmitglied wird erhoben, jedes ordentliche Mitglied nach einer Mitgliedschaft von 40 Jahren nach Vollendung des 16. Lebensjahres. Zum Ehrenmitglied kann erhoben werden, jedes ordentliche Mitglied, nach Vollendung des 60. Lebensjahres, ungeachtet der Vereinszugehörigkeit. Die Ehrenmitgliedschaft wird grundsätzlich mit einer Ehrenurkunde belegt. Die Zunft kann von Fall zu Fall diese Ehrung mit einem Sachgeschenk begleiten. Sachgeschenke stehen im Ermessen des Zunft- und Hexenrates. Die Ehrung zum Ehrenmitglied erfolgt in der Regel im Rahmen der Jahreshauptversammlung oder als Ausnahme bei persönlichen Anlässen des zu Ehrenden.

g) Ehrenhexe (Förderpreis)

Die Auszeichnung als Ehrenhexe ist ein Förderpreis für ordentliche Mitglieder, Ehrenmitglieder und Nichtmitglieder.

Die Kriterien sind besondere und außergewöhnliche Unterstützungen ideeller und materieller Art, in absoluter Uneigennützigkeit der betreffenden Person, welche sich von den allgemeinen satzungsmäßigen und notwendigen Hilfeleistungen ordentlicher Mitglieder deutlich abheben. Über die Würde und Erwerbsfähigkeit diese Ehrung entscheidet im Einzelfall der Zunft- und Hexenrat mittels Abstimmung. Der Zunft- und Hexenrat kann nur dann entscheiden, wenn zwei Drittel seiner Mitglieder einschließlich des Zunftmeisters anwesend sind. Über die Zuerkennung entscheidet die einfache Mehrheit.

Die optische Gestaltung der Auszeichnung kann als Medaille oder Anstecknadel, in jedem Fall aber zunftsbezogen, ausgeführt werden.

Die Ehrung zur Ehrenhexe kann im Rahmen jeder offiziellen Veranstaltung der Zunft erfolgen.

h) Ehrennadel der Vereinig. in Bronze

Die Ehrennadel in Bronze ist eine besondere Auszeichnung der Vereinigung Schwäbisch-Alemannischer Narrenzünfte und kann nur auf Antrag der Hexenzunft Obernheim als Mitgliedszunft, an ein ordentliches Mitglied oder Ehrenmitglied vergeben werden.

Für die Verleihung der Ehrennadel in Bronze wird von der Zunft nur vorgeschlagen wer bereits im Besitz des Hexenordens ist und darüber hinaus durch besondere Leistungen die Zunft oder die Vereinigung unterstützt.

Das äußere Zeichen dieser Ehrung ist eine Anstecknadel mit entsprechender Urkunde.

Anlass dieser Ehrung kann von Fall zu Fall ein persönliches Ereignis der/des zu Ehrenden oder ein zunftsbezogener Anlass sein.

Die Antragsberechtigung unterliegt den Richtlinien der Ordensatzung der Vereinigung Schwäbisch-Alemannischer Narrenzünfte.

i) Ehrennadel der Vereinig. in Silber

Die Ehrennadel in Silber ist eine besondere Auszeichnung der Vereinigung Schwäbisch-Alemannischer Narrenzünfte und kann nur auf Antrag der Hexenzunft Obernheim als Mitgliedszunft, an ein ordentliches Mitglied oder Ehrenmitglied vergeben werden.

Für die Verleihung der Ehrennadel in Silber wird von der Zunft nur vorgeschlagen wer bereits im Besitz des Hexenordens sowie der Ehrennadel in Bronze ist und darüber hinaus durch besondere Leistungen die Zunft oder die Vereinigung unterstützt.

Das äußere Zeichen dieser Ehrung ist eine Anstecknadel mit entsprechender Urkunde.

Anlass dieser Ehrung kann von Fall zu Fall ein persönliches Ereignis der/des zu Ehrenden oder ein zunftbezogener Anlass sein.

Die Antragsberechtigung unterliegt den Richtlinien der Ordensatzung der Vereinigung Schwäbisch-Alemannischer Narrenzünfte.

j) Ehrennadel der Vereinig. in Gold

Die Ehrennadel in Gold ist eine besondere Auszeichnung der Vereinigung Schwäbisch-Alemannischer Narrenzünfte und kann nur auf Antrag der Hexenzunft Obernheim als Mitgliedszunft, an ein ordentliches Mitglied oder Ehrenmitglied vergeben werden.

Für die Verleihung der Ehrennadel in Gold wird von der Zunft nur vorgeschlagen wer bereits im Besitz des Hexenordens sowie der Ehrennadel in Bronze und Silber ist und darüber hinaus durch besondere Leistungen die Zunft oder die Vereinigung unterstützt.

Das äußere Zeichen dieser Ehrung ist eine Anstecknadel mit entsprechender Urkunde.

Anlass dieser Ehrung kann von Fall zu Fall ein persönliches Ereignis der/des zu Ehrenden oder ein zunftbezogener Anlass sein.

Die Antragsberechtigung unterliegt den Richtlinien der Ordensatzung der Vereinigung Schwäbisch-Alemannischer Narrenzünfte

§ 5 Die Würde von Orden und Ehrenzeichen!

Alle in dieser Satzung aufgeführten Orden und Ehrenzeichen können weder käuflich erworben noch an Dritte weitergegeben werden.

Trägerinnen und Träger von Orden und Ehrenzeichen nach § 4 Abs. **b, c, h, i, j** sind angehalten ihre Auszeichnungen bei allen offiziellen Anlässen der Zunft und der Vereinigung zu tragen und Diese in gebührender Manier zu pflegen und aufzubewahren.

Ordensverluste durch Leichtfertigkeit werden nicht ersetzt.

Unverschuldete Verluste von Orden und Ehrenzeichen können dem Zunftmeister mit schriftlicher Ausführung zum Sachverhalt angezeigt und Antrag auf Ersatz gestellt werden.

Die Hexenzunft Obernheim behält sich vor, bei Missbrauch von Orden und Ehrenzeichen Diese einzuziehen und den Betreffenden den öffentlichen Gebrauch abzusprechen!

§ 6 Nachrufe

- a) Öffentliche Bezeugungen der letzten Ehre erfolgen grundsätzlich nur bei Tod von amtierenden Zunft- und Hexenräten.
Die äußere Form kommt zum Ausdruck durch Kranzspende am Grab sowie Nachruf in der Tageszeitung.
Darüber hinaus erhalten alle amtierenden Zunftmeister und Ehrenzunftmeister einen Nachruf im Narrenboten.
- b) Im Todesfall eines ordentlichen Mitgliedes, Ehrenmitgliedes oder einer Ehrenhexe werden die Angehörigen mit einem entsprechenden Kondolenzschreiben bedacht.
- c) In besonderen Fällen von Mitgliedern und Ehrenmitgliedern die im besonderen Maße die Hexenzunft Obernheim durch ihre Tatkraft und ihr Wirken zu Lebzeiten unterstützt haben, können Ausnahmen durch den Zunft- und Hexenrat, die über die Absätze a) und b) hinausreichen, beschlossen werden.
Der Zunft- und Hexenrat kann nur dann entscheiden, wenn zwei Drittel seiner Mitglieder einschließlich des Zunftmeisters anwesend sind. Es entscheidet die einfache Mehrheit.

Gegeben zu Martini 2015

Für den Zunft- und Hexenrat

***Thorsten Scheurer
Zunftmeister und 1. Vorsitzender***

H ä s o r d n u n g d e r H e x e n !

Alle Hexen sind gehalten, Häs und Maske komplett, sauber und in tadellosem Zustand zu tragen.

Kopfputz Zum Kopfputz gehören Maske und Kopftuch. Wünschenswert sind Strohzöpfe.

Die Holzmaske muss in ihrer Beschaffenheit den Vorschriften der Zunft entsprechen, diese orientiert sich an den Vorgaben der Originale von Fritz Disch aus dem Jahre 1939, was mit einem Zunftstempelabdruck in der Maske bestätigt wird. Das Gesicht kann auch mit einem grob gewobenen weißen Vorhang verhüllt werden. Das Kopftuch, in Handarbeit gefertigt, besteht aus schwarzer Wolle oder Baumwolle mit Fransen.

Schlutte Die Schlutte, das Oberteil vom Hexenhäs, ist aus derbem Velveton mit Schößchen und Zierknöpfen.

Rock Der Rock ist aus grobem Baumwollleinen, in der Länge bis etwas über dem Knöchel zu tragen, mit einer Tasche und einem Flicker. Tasche und Flicker, farblich im Kontrast zum Rock, sollen mit schwarzen Hexenstichen aufgenäht sein.

Schürze Die Schürze ist aus grobem Rupfen, nach unten ausgefranst, mit zwei bunten Flicker, welche ebenfalls mit schwarzen Hexenstichen aufgenäht sind.

Schultertuch Das Schultertuch als Blickfang der Hexengestalt und Visitenkarte des Trägers/der Trägerin, besteht aus Leinen mit schwarzen Wollfransen. Das Tuch soll handbestickt und die Fransen in Handarbeit gefertigt sein. Motive für die Stickerei können unserer Fasnet, der Gemeinde Obernheim oder der heimischen Flora/Fauna entnommen werden.

Handschuhe Die Handschuhe, als Fingerhandschuhe, sollen nach Möglichkeit handgestrickt, in jedem Fall aber aus Wolle oder Baumwolle gefertigt sein.

Strümpfe Die Strümpfe aus Wolle oder Baumwolle müssen mit Ringelmuster handgestrickt sein und mindestens bis zum Knie reichen.

Schuhe Als Schuhwerk sind für Hexen nach Vollendung des 16. Lebensjahres nur handgefertigte Strohschuhe zugelassen.

Besen Der Hexenbesen besteht aus grob gewachsenem Stil mit Reisig, eventuell aus Birke.

Unterhose Die Hose, aus etwas feineres, weißes Baumwollgewebe besetzt mit einfachen groben Spitzen, reicht in der Länge bis ca. 20 cm über die Knöchel.

H ä s o r d n u n g d e r a l t e n H e x e „ S c h l u t t e “

Prinzipiell ist es von der Zunft erwünscht, individuelle Häser zu schaffen. Jedoch sollte eine grobe Häsordnung das Aussehen bestimmen. Lediglich in einigen Punkten werden dem(r) Hästräger/-Trägerin Spielräume zugelassen, insbesondere bei Applikationen und Verzierungen. Alle Hexen sind gehalten, Häs und Maske komplett, sauber und in tadellosem Zustand zu tragen.

Allgemeines:

- Stoffe** Leinenstoffe, Samt, Seide glänzend oder stumpf.
- Verzierungen** an Kopfputz, Oberteil oder Schultertuch wie Perlen, Bordüren, Krönchen, Stickereien, Knöpfe usw..
- Farbwahl** Vorzugsweise schwarz und grau bedingt: dunkelrot,-grün, -blau, vorzugsweise gemustert (siehe Stoffmuster).
- Kopfputz** Der Kopfputz war zumeist eine Festtagshaube, die den ganzen Kopf umfasste. Die Festtagshaube sollte vorzugsweise aus Samt hergestellt werden und Verzierungen mit Perlen, Bordüren oder einem Krönchen versehen sein.
- Maske** Als Maske dient wie früher üblich ein Vorhang aus Gardinenstoff. Dieser ist nicht nach unten offen, sondern sollte rundherum geschlossen sein. Der Gardinenstoff sollte vorzugsweise cremefarben und weitestgehend blickdicht sein.
- Oberteil** Das Oberteil ist wie früher bei den Sonntagskleidern auf Taille geschnitten. Es besteht aus Leinen- oder auch Samtstoff und beinhaltet als weiteres Merkmal ein ausgeprägtes Schößchen. (Schlutte). Ein Ton in Ton gemusterter, schwarzer Stoff kann verwendet werden. Verzierungen an den Ärmeln oder dem Vorderteil sind möglich.
- Rock:** Der Rock ist schlicht aber auch weit geschnitten, damit der/die Hästräger -in auch nicht beim Laufen gehindert werden. Der Rock ist knöchellang zu tragen. Die Farbe des Rockes soll dieselbe Farbe wie das Oberteil haben. Unter dem Rock wird die Hexenunterhose nicht sichtbar getragen.
- Schultertuch** Das Schultertuch kann schwarz gehäkelt, oder aus schwarzer Spitze mit Applikationen sein.
- Handschuhe** Gestrickte Handschuhe in schwarz.
- Schuhe** Geflochtene Strohschuhe.
- Strümpfe** Knielange Baumwollstrümpfe in schwarz, grobstickig.
- Schürze** Die Schürze kann von dem Schwarzton abweichen, sollte aber in sehr dunklen Farbtönen (mit schwarz gemustert) gehalten werden. Weiterhin kann der Schurz mit satinierten Stoffen und Einfassungen (Bordüren oder Bändchen) vom Rock abgehoben werden.
- Besen** Favorisiert wird der Besen, um auch als „Hexe“ erkannt zu werden und nicht als „Alte Frauen“ verwechselt zu werden. Ein geflochtener geschlossener Korb ist ebenfalls zugelassen.